

Änderungen beim Zugang zu Sprachkursen

# Verbesserungen ohne Blick nach vorne

von Stella Hofmann

**Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes am 1. August 2019, welches im Rahmen des Migrationspakets verabschiedet wurde, haben sich unter anderem Änderungen bezüglich des Zugangs zur Sprachförderung ergeben. Ende Juli 2019 gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales außerdem bekannt, dass Iran, Irak und Somalia ab dem 1. August 2019 ihre Einstufung als Länder mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ verloren hätten.**

## Die „gute Bleibeperspektive“

Die Einstufung der Länder mit sog. „guter Bleibeperspektive“ wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie vom BAMF vorgenommen und ist mitunter ausschlaggebend dafür, ob Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung einen Zugang zum Integrationskurs oder berufsbezogenen Deutschkursen (DeuFÖV-Kurse) haben. Eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ wird Geflüchteten aus Ländern zugeschrieben, deren Gesamtschutzquote im behördlichen Asylverfahren bei über 50 % liegt. Allerdings wird für die Berechnung die unbereinigte Gesamtschutzquote als Maßstab verwendet, d.h. bei der Berechnung der Schutzquote werden formelle Ablehnungen, beispielsweise, weil aufgrund des Dublin-Systems ein anderer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, miteinberechnet. Möchte man wissen, wie die statistischen Chancen derjenigen stehen, deren Asylverfahren in Deutschland inhaltlich geprüft wird, muss man die bereinigte Gesamtschutzquote betrachten. Diese rechnet die formellen Entscheidungen heraus. In beiden Berechnungen werden nachträgliche Anerkennungen durch die Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt. Dass die unbereinigte Schutzquote zur Berechnung der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ herangezogen wird, ist letztendlich auch eine politische Entscheidung – die errechneten Schutzquoten sind aufgrund des Einbezugs der formellen Entscheidungen deutlich geringer.

## Die Situation vor der letzten Gesetzesänderung

Bis zum 31. Juli 2019 galten Geflüchtete aus den Ländern Syrien, Iran, Irak, Somalia und Eritrea als Menschen aus Ländern mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“. Personen mit Aufenthaltsgestattung, die aus diesen Ländern kamen, wurden im Rahmen freier Kapazitäten zu den Integrati-

onskursen und den DeuFÖV-Kursen zugelassen.

## Die neuen Regelungen

Seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes am 1. August 2019 wird die sogenannte „gute Bleibeperspektive“ bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland eingereist sind, nicht mehr als Entscheidungskriterium beim Zugang zu den Sprachkursen des Bundes herangezogen. Diese können, wenn sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, nun im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie sich seit drei Monaten gestattet in Deutschland befinden und als „arbeitsmarktnah“ gelten. Als „arbeitsmarktnah“ gilt, wer bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet. Ebenfalls arbeitsmarktnah sind Personen, die eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung absolvieren oder sich in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer assistierten Ausbildung befinden. Und auch für Personen, die ein Kind unter drei Jahren haben oder ein Kind ab drei Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist, wird eine Arbeitsmarktnähe angenommen und so der Zugang zum Sprachkurs eröffnet. Auf Menschen, die nach dem 31. Juli 2019 nach Deutschland eingereist sind, finden diese Voraussetzungen keine Anwendung. Hier gilt: Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung haben nur einen Zugang zum Integrationskurs, wenn sie aus einem Land mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ kommen – seit dem 1. August 2019 sind dies nur noch Menschen aus Syrien oder Eritrea. Die Teilnahme an einem Integrationskurs führt außerdem in der Regel nicht mehr zum Ausschluss

### Die Autorin

Stella Hofmann ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



**Geflüchtete in einem Deutschkurs.**

**Foto: Simon P. Haigermoser / flickr.com / CC BY 2.0**

vom Arbeitslosengeld I – nämlich immer dann, wenn angenommen wird, dass der Deutschkurs für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist.

Gegebenenfalls können auch Personen, bei denen ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde, Zugang zum Integrationskurs erhalten. In Frage kommt dies bei Menschen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen und arbeitsmarktnah sind. Über die zusätzlich erforderliche Aufenthaltsgestattung verfügen Personen, deren ablehnender Bescheid eine Abschiebungsandrohung anstatt einer Abschiebungsanordnung enthält (z.B. aufgrund von Schwangerschaft). Da eine gegen den Bescheid erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat, bleibt die Aufenthaltsgestattung bestehen. Sie erfüllen damit alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs. Sollten Sie solche Personen kennen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Auch beim Zugang zu den Sprachkursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV-Kurse) haben sich durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz Änderungen ergeben. Die DeuFöV-Verordnung unterscheidet zwischen dem Basisberufssprachkurs, welcher in den §§ 4

und 12 DeuFöV geregelt ist und dem Spezialberufssprachkurs nach § 13 DeuFöV. Beim berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 4 DeuFöV, welcher in der Regel ein Sprachniveau von B1 voraussetzt und die Erlangung eines Sprachniveaus von mindestens B2 zum Ziel hat, sind die Änderungen in Teilen analog zu den Änderungen beim Zugang zu den Integrationskursen. Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Zugang erhalten, wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind, nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und arbeitsmarktnah sind. Personen mit Aufenthaltsgestattung, die nach dem 31. Juli 2019 eingereist sind, können nur zugelassen werden, wenn sie aus Syrien oder Eritrea, sprich den Ländern mit der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ kommen. Anders als bei den Integrationskursen wurde allerdings der Zugang zu den DeuFöV-Kursen für eine weitere Personengruppe geöffnet: Geflüchtete, die seit mehr als sechs Monaten geduldet sind, als arbeitsmarktnah gelten und keinen Zugang zum Integrationskurs, sprich keine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG haben, haben nun Zugang zu einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 4 DeuFöV. Personen mit ausländerrechtlichem Beschäftigungsverbot (§§ 60a Abs. 6, 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG) gelten nicht als arbeitsmarktnah und haben so-

mit keinen Zugang zum Sprachkurs. Folglich betrifft der Ausschluss auch die meisten Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Denn hier besteht ein Arbeitsmarktzugang in der Regel nur noch bei Geflüchteten, die vor dem 31. August 2015 ihr Asylgesuch gestellt haben. Änderungen gibt es auch bei den Deutschsprachkursen nach § 13 DeuFöV. Diese Sprachkurse haben zum Ziel, das A2- bzw. B1-Sprachniveau zu erreichen und standen bisher nur Personen zur offen, die trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben. Seit dem 1. August 2019 haben nun auch arbeitsmarktnahe Geduldete mit sechsmonatiger Vorduldungszeit einen Zugang. Auch die Teilnahme an einem DeuFöV-Kurs führt nicht mehr zum Ausschluss vom Arbeitslosengeld I.

Auch wenn Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ in der Regel keinen Zugang zu den DeuFöV-Sprachkursen haben werden, lohnt sich doch in Einzelfällen eine genauere Überprüfung. Denn haben geduldete Personen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ihren nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag als Folge einer Beratung des Bundesamtes nach § 24 Abs. 1 AsylG zurückgezogen, haben sie potenziell einen Arbeitsmarktzugang. Erfüllen sie dann die Voraussetzungen der Arbeitsmarktnähe und der sechs Monate Vorduldungszeit, so sollte auch ihnen die Teilnahme an einem DeuFöV-Kurs ermöglicht werden. Sollten Sie Personen kennen, auf die dies zutreffen könnte, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

## Auswirkungen in der Praxis

### Mehr Bürokratie

Die Änderungen im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz führten dazu, dass sich die Gruppe der Personen mit Zugang zum Integrationskurs erweitert hat. Somit galt es im ersten Schritt, diese Personen zu identifizieren und über ihre neuen Möglichkeiten aufzuklären. Die Meldung bei den Agenturen für Arbeit bedeutet einen zusätzlichen Zeitverlust für die Geflüchteten und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Agenturen für Arbeit. Erst wenn die Geflüchteten die Bescheinigung der Agentur für Arbeit, über den Nachweis der Arbeitsmarktnähe erhalten haben, können sie den Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

### Lange Wartezeiten beim BAMF

Das BAMF hat offensichtlich den Mehraufwand, den die neu zu bearbeitenden Anträge mit sich bringen, unterschätzt. Während die Anträge in der Anfangszeit vom BAMF unterschiedlich schnell

bearbeitet wurden, muss man inzwischen (Stand 03/2020) mit Wartezeiten von bis zu drei Monaten rechnen. Wird eine Berechtigung erteilt, ist diese drei Monate gültig. In diesen drei Monaten muss man sich bei einem Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden.

### Kollision von Landes- und Bundessprachkursen

In Baden-Württemberg finanziert das Land weitere Sprachkursangebote, unter anderem die sog. VwV-Kurse, welche vorrangig Geflüchteten zur Verfügung stehen, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben. Der Zugang zu den VwV-Kursen erfordert einen geringeren Bürokratieaufwand, weshalb die Wartezeiten bis zur Teilnahme kürzer sind – vorausgesetzt natürlich, dass Kursplätze vorhanden sind. Der nun theoretisch vorhandene Zugang zum Integrationskurs führt zu einer Kollision der Landes- und Bundessprachkurse. In der Praxis bedeutet dies, dass Geflüchtete, bei denen angenommen wird, dass sie die Zulassung zum Integrationskurs erhalten werden, vorerst keinen Zugang mehr zu den VwV-Sprachkursen haben. Stattdessen müssen sie auf die Antwort des BAMF warten und verlieren somit wertvolle Monate, in denen sie oftmals nicht an Sprachkursen teilnehmen können.

### Langfristig keine Verbesserung des Zugangs zum Integrationskurs

Zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten die Gesetzesänderungen für viele Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung eine Verbesserung des Zugangs zu den Integrations- und DeuFöV-Kursen. Die Unterscheidung von Geflüchteten nach Einreisedatum macht allerdings deutlich, dass es sich hier um eine Altfallregelung handelt. Die erweiterte Möglichkeit der Teilnahme wird nur für Gestattete geschaffen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind. Für alle Geflüchteten, die nach dem 31. Juli 2019 nach Deutschland einreisen, enthält die Gesetzesänderung keine Verbesserungen. Vielmehr bedeutet die zeitgleich vorgenommene Neueinschätzung der Länder mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“, dass weniger Geflüchtete als vorher schon während des Asylverfahrens an den Bundessprachkursen teilnehmen können – nämlich nur Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung aus Syrien und Eritrea. Allein für Geduldete gilt der Zugang zu den DeuFöV-Kursen nach 6 Monaten Vorduldungszeit langfristig. Doch vermutlich werden trotzdem nur wenige Personen von der Regelung profitieren. Denn wer als Geduldete\* einen Zugang zum Arbeitsmarkt hat, wird soweit er oder sie Arbeit findet, auch arbeiten, um sich eine Chance auf eine Bleibeperspektive zu erarbeiten. Ob dann noch Zeit für den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses bleibt, erscheint fraglich.